

# RS UVS Steiermark 1996/01/29 30.11-100/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1996

## Rechtssatz

Eine Beschäftigung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG liegt auch ohne Auftrag zur Arbeit (im Rahmen eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses) vor, wenn der Arbeitgeber einer in einem Beherbergungsbetrieb legal beschäftigten Ausländerin es nicht verhindert, daß deren ausländische Schwester, die der Arbeitgeber einige Tage unentgeltlich im Beherbergungsbetrieb wohnen läßt, der Erstgenannten wegen der Krankmeldung einer weiteren Beschäftigten bei den Tätigkeiten eines Zimmermädchen behilflich ist. So stellt diese Tätigkeit keinen bloßen außervertraglichen Gefälligkeitsdienst dar, wenn es sich wie hier nicht um kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Tätigkeiten handelt, die aufgrund bestehender Bindungen zwischen dem Leistenden und dem Leistungsberechtigten erbracht werden. Auch war die ohne Auftrag (und Wissen) Beschäftigte kein zahlender Gast, bei dem mit der genannten Tätigkeit nicht gerechnet werden muß.

Der Berufungswerber hätte daher beim Ausfall eines Stubenmädchen für eine entsprechende Vertretung bzw. dafür sorgen müssen, daß die im Betrieb unentgeltlich beherbergte Ausländerin nicht für diese kranke Mitarbeiterin einspringt.

## Schlagworte

Ausländerbeschäftigung Beherbergungsbetrieb arbeitnehmerähn. Verhältnis Gefälligkeitsdienst Ermahnung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)